

Graz, 02.06.2020
Sl/Sz

Corona Update 2.6.2020

Härtefallfonds - wesentliche Verbesserungen

Am 27. Mai wurde die Neufassung der Richtlinie des Finanzministeriums zur Regelung der Auszahlungsphase 2 im Rahmen des Härtefallfonds beschlossen. Aufgrund dieser Neufassung ergeben sich folgende wesentliche Verbesserungen, und zwar:

1. Die Betrachtungszeiträume wurden von sechs auf neun ausgeweitet.
2. Der Zuschuss kann nun für sechs statt für drei Betrachtungszeiträume beantragt werden.
3. Einführung eines zusätzlichen Comeback-Bonus in Höhe von € 500,--/monatlich für jeden beantragten Betrachtungszeitraum, sofern die Voraussetzungen der Härtefallfondsrichtlinien gemäß Punkt 4.1. bzw. keine Ausschlussgründe nach Punkt 4.2. vorliegen.
4. Der Comeback-Bonus ist nicht an eine etwaige Auszahlung aus dem Härtefallfonds gebunden!
5. Gemäß Punkt 4.1.j der Richtlinie kann das aufrechte Versicherungsverhältnis nun auch durch eine Eigenpension auf Grund eigener Tätigkeit oder Witwenpension vorliegen.

Die maximale Förderhöhe aus dem Härtefallfonds beträgt wie bisher € 2.000,--. Etwaige erzielte Nettoeinkommen durch die selbständige Tätigkeit bzw. aus Nebeneinkünften und erhaltene Leistungen aus privaten bzw. beruflichen Versicherungen zur Abdeckung von COVID-19 Auswirkungen im Betrachtungszeitraum bzw. zukünftige geschätzte Versicherungsleistungen vermindern diese Förderung. Der Zuschuss beträgt allerdings mindestens € 500,--, sofern das Nettoeinkommen aus Nebeneinkünften sowie die erhaltenen bzw. zukünftigen Versicherungsleistungen € 2.000,-- nicht übersteigen.

Die grundsätzlichen Voraussetzungen sind in Punkt 4.1 der Richtlinie aufgelistet und wer diese Voraussetzungen erfüllt und nicht gemäß 4.2 der Richtlinie ausgeschlossen ist, erhält den erwähnten „Comeback-Bonus“ (im Sinne von Punkt 6 der Richtlinie).

Den aktuellen Richtlinien text finden Sie im Anhang zu diesem Update.

Der Zuschuss für den Ersatz des Einkommensentganges ist im Sinne von Punkt 5. der Richtlinien zu berechnen. Kurz zusammen gefasst geht es hier um folgende Schritte:

- 1) Aus neun möglichen Betrachtungszeiträumen sind bis zu sechs auszuwählen (Punkt 5.2 der Richtlinien)
- 2) In diesen Betrachtungszeiträumen muss der Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr mind. 50% betragen, wobei der Vorjahresumsatz laut Punkt 4.1 lit. d zu ermitteln ist. Dieser 50%ige Umsatzrückgang ist auch einer der Voraussetzungen für den „Comeback-Bonus“!
- 3) Sodann ist das monatliche betriebliche bzw. selbständige Nettoeinkommen des Vorjahresvergleichszeitraumes zu ermitteln und zwar entweder aus dem letztvorliegenden Einkommensteuerbescheid oder aus dem Durchschnitt der letzten drei Bescheide ab 2015. Vom gewerblichen/selbständigen Einkommen ist die darauf entfallende Einkommensteuer abzuziehen. Wenn es noch andere Einkünfte gibt, so hat die Zuordnung der Einkommensteuer zu den jeweiligen Einkünften proportional zu erfolgen. Das sich daraus ergebende jährliche Nettoeinkommen wird in Relation zum Umsatz des jeweiligen Jahres (Durchschnitt aus den jeweiligen Jahren) gesetzt und daraus ergibt sich eine Umsatzrentabilität in %.
- 4) Diese Umsatzrentabilität wird auf den aktuellen Umsatz des jeweiligen Betrachtungszeitraumes angewendet und ergibt das Nettoeinkommen des Betrachtungszeitraumes. Diesem ist das Nettoeinkommen des Vergleichszeitraumes gegenüberzustellen, das ist jenes des Punkt 3 oben dividiert durch 12 bzw. durch die Monate der selbständigen Tätigkeit. Die Differenz ergibt die Bemessungsgrundlage, davon beträgt der Zuschuss grundsätzlich 80% (mit Ausnahmen, siehe Punkt 5.4 der Richtlinie).
- 5) Schließlich ist noch zu beurteilen, ob Nebeneinkünfte vorliegen: wenn das Nettoeinkommen hieraus mehr als 2.000,-- beträgt, so gibt es keinen Zuschuss als Einkommensersatz (wohl aber einen „Comeback-Bonus“). Ansonsten wird der Zuschuss im Sinne von 5.5 lit. b der Richtlinie gekürzt, beträgt aber mind. 500,--.

Aufgrund der Neuregelung wird ein Antrag auf Zuschussleistung aus dem Härtefall- Fonds in wesentlich mehr Fällen interessant werden, allein der Rückgang des Umsatzes aus selbständiger/gewerblicher Tätigkeit gegenüber dem Vorjahr um mehr als 50% für sechs Monate hindurch ermöglicht - unter den näheren Voraussetzungen der Punkte 4.1 und 4.2 der

Richtlinie- für sechs Monate einen „Comeback-Bonus“ von 500,--, also immerhin einen Zuschuss von 3.000,--!

Natürlich können wir für Sie gerne prüfen, in welcher Höhe ein Zuschuss in Betracht kommt und Sie bei der Einbringung eines Antrages mit Zahlenmaterial unterstützen. Sollten Sie Interesse haben, so bitten wir um Kontaktaufnahme.

Sollte es in der Auszahlungsphase 2 zu einer Auszahlung von unter € 500,-- gekommen sein, so wird Ihnen der Differenzbetrag automatisch nachträglich ausbezahlt. Auch der Comeback-Bonus kommt nachträglich automatisch zur Auszahlung. Sollte Ihr Antrag ursprünglich abgelehnt worden sein, und wenn Sie aufgrund der neuen Richtlinien nun doch Förderungsberechtigt sind, müssen Sie einen neuen Antrag einreichen.

Anträge aus dem Härtefallfonds können allerdings erst Mitte dieser Woche eingebracht werden.

Bereits eingebrachte Anträge können Ihrerseits storniert werden und gegebenenfalls für einen späteren (günstigeren) Betrachtungszeitraum gestellt werden. Anträge zur Stornierung des 1. Betrachtungszeitraums (16.3. bis 15.4.) sind per Mail unter Angabe der erhaltenen Geschäftsfall-Zahl bis 31.7.2020 an die jeweilige WKO Landesstelle zu stellen. Ein etwaig bereits ausbezahlter Betrag ist zurückzuerstatten.